

Rechtssache C-525/23 [Accra]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Juni 2023

Kläger:

OS

Beklagte:

Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság (Nationale
Generaldirektion der Fremdenpolizei)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verwaltungsrechtsstreit betreffend einen Bescheid der Fremdenpolizei

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen – Nachweis der Mittel zur Deckung des Unterhalts – Über das Unionsrecht hinausgehende zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des Nachweises, die nicht in Rechtsvorschriften festgelegt, sondern vom obersten Gericht des betreffenden Mitgliedstaats in seiner Rechtsprechung entwickelt werden – Sich aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens ergebendes Recht des Drittstaatsangehörigen auf vorherige und ausdrückliche Unterrichtung über diese zusätzlichen Anforderungen

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, die – im Anschluss an den Nachweis, dass ein nicht als Familienangehöriger geltender Verwandter eines drittstaatsangehörigen Antragstellers mit dem Wunsch, Freiwilligenarbeit zu leisten, aus seinem rechtmäßig erworbenen Einkommen in der Lage ist, mit der regelmäßigen Überweisung des für den Unterhalt nötigen Betrags dem Antragsteller ein ausreichendes Einkommen für seinen Unterhalt und seine Rückreise bzw. Mittel zu deren Deckung zu sichern und sichert – als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung des Unterhalts auch vorschreibt, dass der Antragsteller genau angibt, ob der erhaltene Betrag Einkommen oder Vermögen darstellt, ferner urkundlich nachweist, aus welchem Rechtsgrund er dieses Einkommen oder Vermögen erworben hat und ob er über das Geld oder Vermögen endgültig und unbegrenzt als eigenes verfügen kann, im Hinblick auf die in den Erwägungsgründen 2 und 41 sowie in Art. 1 Buchst. a und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 festgelegten Ziele mit dem den Mitgliedstaaten in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2016/801 eingeräumten Beurteilungsspielraum vereinbar?
2. Ist es für die Antwort auf die erste Frage im Hinblick auf den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, die angemessene Behandlung gemäß Art. 79 AEUV, die Aufenthaltsfreiheit gemäß Art. 45 der Charta, den Grundsatz des wirksamen Rechtsbehelfs und eines unparteiischen Verfahrens gemäß Art. 47 der Charta sowie die Erwägungsgründe 54 und 61 der Richtlinie (EU) 2016/801, aber insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit von Bedeutung, dass die in der ersten Frage genannten Voraussetzungen in den für die Aufenthaltstitel einheitlich geltenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften nicht enthalten sind, und so diese Voraussetzungen nicht vom Gesetzgeber, sondern vom mitgliedstaatlichen Höchstgericht im Rahmen seiner als Präzedenzentscheidung zu betrachtenden Rechtsanwendung aufgestellt worden sind?
3. Wenn für die Anerkennung des Unterhalts auch eine der mitgliedstaatlichen Rechtsanwendung entsprechende Erklärung und ein dieser Rechtsanwendung entsprechender urkundlicher Nachweis über die oben genannten Voraussetzungen erforderlich sind, ist dann Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2016/801 unter Berücksichtigung der angemessenen Behandlung gemäß Art. 79 AEUV, des Grundsatzes des wirksamen Rechtsbehelfs und eines unparteiischen Verfahrens gemäß Art. 47 der Charta, des Erfordernisses der Rechtssicherheit gemäß Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie ihrer Erwägungsgründe 41 und 42 als verfahrensrechtliche Garantien dahin auszulegen, dass den Bestimmungen der Rechtsvorschriften nur eine Praxis eines Mitgliedstaats entspricht, die unter Verweis auf die Rechtsfolgen vom

Antragsteller verlangt, die als notwendig erachteten zusätzlichen Voraussetzungen durchgängig und schlüssig darzulegen und nachzuweisen, und die nur bei entsprechender Sicherung der Beteiligtenrechte und der Durchsetzung der Verfahrensgarantien den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mangels Nachweises der von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen ablehnt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

- Art. 79 AEUV
- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. 2004, L 375, S. 12); Art. 6 und 7 (nicht mehr in Kraft)
- Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit; Erwägungsgründe 2, 20, 21, 41, 42, 54 und 61, Art. 1 Buchst. a, Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Art. 45 und 47

Angeführte nationale Vorschriften

- A harmadik országbeli állampolgárok beutazásáról és tartózkodásáról szóló 2007. évi II. törvény (Gesetz Nr. II von 2007 über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen); § 2 Buchst. d, § 13 Abs. 1 Buchst. f und § 87 Abs. 1

Unter den genannten Bestimmungen bestimmt § 2 Buchst. d, welche Angehörigen eines Drittstaatsangehörigen Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind. § 13 enthält Vorschriften über den Aufenthalt von mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Nach § 13 Abs. 1 Buchst. f können sich Drittstaatsangehörige in diesem Zeitraum im ungarischen Hoheitsgebiet aufhalten, wenn sie für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts über ausreichende Mittel zur Deckung der Kosten ihrer Unterkunft, ihres Unterhalts sowie der Rückreise verfügen.

- A harmadik országbeli állampolgárok beutazásáról és tartózkodásáról szóló 2007. évi II. törvény végrehajtásáról szóló 114/2007. (V. 24.) Korm.

rendelet (Regierungsverordnung 114/2007 vom 24. Mai 2007 zur Durchführung des Gesetzes Nr. II von 2007 über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen); § 29 Abs. 5 und 6

Nach diesen Bestimmungen verfügt ein Drittstaatsangehöriger über die für seinen Aufenthalt in Ungarn nötigen Mittel, wenn er selbst oder ein Familienangehöriger für ihn aus dem ihm zur Verfügung stehenden und rechtmäßig erworbenen Einkommen oder Vermögen für die Kosten seines Unterhalts, seiner Unterkunft, seiner Rückreise und erforderlichenfalls seiner medizinischen Versorgung aufkommen kann. In diesen Bestimmungen wird auch aufgeführt, wie belegt werden kann, dass die Mittel für den Unterhalt vorhanden sind.

- A személyi jövedelemadóról szóló 1995. évi CXVII. törvény (Gesetz Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer); § 4 Abs. 1 und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist ein Drittstaatsangehöriger, der in Ungarn eine bis zum 30. Juni 2020 gültige Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken besaß. Am 5. Juni 2020 stellte er einen Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis, um bei der Mahatma Gandhi Emberi Jogi Egyesület (Menschenrechtsvereinigung Mahatma Gandhi, im Folgenden: Vereinigung) als Freiwilliger zu arbeiten.
- 2 Während der Zeit der Freiwilligenarbeit wollte der Kläger seinen Unterhalt in Ungarn mit Hilfe seines Onkels, eines britischen Staatsbürgers, sichern. Dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fügte der Kläger den Vertrag mit der Vereinigung, einen detaillierten sechsmonatigen Kontoauszug auf seinen eigenen Namen, die Unterhaltserklärung seines Onkels und Urkunden zum Nachweis des Einkommens seines Onkels bei.
- 3 Die erstinstanzliche Ausländerbehörde lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und wies den Kläger aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus. In der Begründung ihrer Entscheidung führte sie aus, dass der Onkel des Klägers kein Familienangehöriger im Sinne der oben genannten ungarischen Rechtsvorschriften sei, so dass er nicht für den Unterhalt des Klägers in Ungarn aufkommen könne; folglich könnten die dem Antrag beigefügten Belege nicht berücksichtigt werden.
- 4 Gegen den erstinstanzlichen Bescheid legte der Kläger Rechtsbehelf ein. Die Beklagte bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid mit der Begründung, dass die dem Kläger Unterhalt leistende Person kein Familienangehöriger sei und sie daher nicht für den Unterhalt des Klägers in Ungarn aufkommen könne.
- 5 Der Kläger erhob gegen den zweitinstanzlichen Bescheid beim Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn), d. h. beim vorliegenden

Gericht, Klage. Dieses hob mit seinem Urteil den Bescheid der Beklagten einschließlich des erstinstanzlichen Bescheides auf und verpflichtete die erstinstanzliche Behörde, ein neues Verfahren durchzuführen.

- 6 Die Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn) hob dieses Urteil auf und wies das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) an, ein neues Verfahren durchzuführen und eine neue Entscheidung zu erlassen. Im Rahmen des neuen Verfahrens hat das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) dem Gerichtshof drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 In seinem Rechtsbehelf gegen den erstinstanzlichen ausländerbehördlichen Bescheid trug der Kläger vor, dass sein Onkel zwar kein Familienangehöriger sei, ihm aber die finanzielle Unterstützung auf der Grundlage eines Darlehensvertrags gewähren werde und seine Unterkunft in Ungarn in einem Studentenwohnheim gesichert sei. Dem Rechtsbehelf war eine Erklärung beigelegt, in der sich der Onkel verpflichtete, dem Kläger für die Dauer der Freiwilligenarbeit durch Überweisungen und auf andere Weise einen Geldbetrag von 200 000 HUF (ca. 520 Euro) pro Monat zur Verfügung zu stellen.
- 8 Nachdem die Beklagte dem Rechtsbehelf nicht abgeholfen hatte, rügte der Kläger in seiner Klageschrift, die Beklagte habe die von ihm vorgelegten Beweise ausschließlich im Hinblick darauf gewürdigt, dass sein Onkel kein Familienangehöriger sei und daher nicht für den Unterhalt des Klägers aufkommen könne, so dass die Mittel für den Unterhalt des Klägers in Ungarn nicht gesichert seien. Dagegen wies der Kläger darauf hin, dass sein Onkel ihm die Unterstützung nicht als Unterhalt, sondern als Schenkung gewähren werde, so dass sein Unterhalt nunmehr aus eigenen Mitteln gesichert sei.
- 9 Die Beklagte wendet gegen die Klage ein, dass in der Erklärung des Onkels des Klägers der Rechtsgrund der Zuwendung nicht angegeben sei, so dass sie diese Zuwendung nicht als Schenkung bewerten können. Die Beklagte hat jedoch hinzugefügt, dass nach den genannten ungarischen Rechtsvorschriften der Unterhalt durch rechtmäßig erworbenes Einkommen oder Vermögen gesichert sein müsse. Insoweit sei es unerheblich, auf welchem Rechtsgrund der Erwerb des Einkommens oder Vermögens beruhe, so dass die Beklagte den Antrag des Klägers nicht auf dieser Grundlage abgelehnt habe.

Feststellungen der zuvor im Ausgangsverfahren befassten Gerichte

- 10 Was das rechtmäßig erworbene Einkommen oder Vermögen anbelangt, ging das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) von der Definition des Begriffs „Einkommen“ im Gesetz CXVII von 1995 über die Einkommensteuer aus. Diese Definition unterscheidet nicht nach der Quelle des Einkommens. Der Begriff des Einkommens umfasst nicht nur Zuwendungen, die im Rahmen eines

Arbeitsverhältnisses in Form von Arbeitsentgelt bezogen werden, sondern auch Zuwendungen, die im Rahmen eines sonstigen, wie auch immer gearteten Rechtsverhältnisses, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezogen werden. Der Begriff des Einkommens umfasst somit auch Einkünfte, die der Kläger von seinem Onkel als Privatperson bezieht. Insofern ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund der Onkel des Klägers die Unterstützung gewährt. Nach Ansicht des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) hat die Beklagte daher rechtswidrig gehandelt, als sie das vom Kläger erworbene Einkommen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt prüfte, ob es von einem Familienmitglied stammte. Vielmehr sei zu prüfen, ob der Kläger über ein regelmäßiges Einkommen verfügt, und dieser sollte in dieser Frage zu ergänzenden Angaben aufgefordert werden.

- 11 Die Kúria (Oberstes Gericht) führte aus, dass der Begriff des Einkommens entgegen der Feststellungen des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) nicht auf der Grundlage der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen sei. Vielmehr sei nämlich zu prüfen, ob die Erklärungen des Klägers schlüssig und durchgängig sind und ob sie durch die beigefügten Urkunden zweifelsfrei belegt werden. Im vorliegenden Fall habe der Onkel des Klägers jedoch nicht angegeben, aus welchem Rechtsgrund er dem Kläger den monatlichen Betrag von 200 000 HUF gewähren wollte. Der Kläger selbst habe diesbezüglich widersprüchliche Erklärungen abgegeben: Während er im Rechtsbehelf geltend gemacht habe, dass er diesen Betrag als Darlehen erhalte, habe er in der Klage geltend gemacht, dass es sich um eine Schenkung handele. Dies lasse Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers und an der Glaubhaftigkeit der Aussagen aufkommen.
- 12 Nach Ansicht der Kúria (Oberstes Gericht) habe das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) ebenfalls zu Unrecht festgestellt, dass der Rechtsgrund des Einkommens unerheblich sei. Der Rechtsgrund sei vielmehr von wesentlicher Bedeutung, da auf seiner Grundlage entschieden werden könne, ob der Kläger über die in Rede stehenden Mittel endgültig als eigene verfügt. Der Kläger hätte daher genau angeben müssen, ob er den von seinem Onkel zur Verfügung gestellten Geldbetrag als Einkommen oder als Vermögen ansieht. Er hätte durch Urkunden belegen müssen, aus welchem Rechtsgrund er diesen Geldbetrag erhalten habe und dass er endgültig und unbegrenzt über diesen als eigenen Geldbetrag verfüge. Im Rahmen des neuen Verfahrens müsse das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) diese Umstände klären.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 13 Das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) hat Zweifel, ob die von der Kúria (Oberstes Gericht) aufgestellten, vom Kläger zu beweisenden Voraussetzungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2016/801 vereinbar sind und ob im vorliegenden Fall die Anforderungen an ein faires Verfahren vollständig erfüllt sind.

- 14 Was die Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsverfahrens betrifft, so ist das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) erstens der Auffassung, dass die von ihm vorgelegten Fragen unionsrechtlich relevant sind. Die ungarischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2016/801 müssen nämlich mit dieser Richtlinie vereinbar sein, und folglich muss auch die aufgrund dieser Rechtsvorschriften entwickelte Rechtsprechung mit dieser Richtlinie in Einklang stehen. Ob die Rechtsprechung der Kúria mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2016/801 vereinbar ist, wirkt sich daher in jedem Fall auf die Entscheidung in der Hauptsache aus. Zweitens hat der Gerichtshof die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2016/801 noch nicht unter den Aspekten ausgelegt, die den Fragen des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) zugrunde liegen. Drittens kann die Antwort auf die Fragen nicht als offensichtlich angesehen werden, da zwischen der durch das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) und durch die Kúria (Oberster Gerichtshof) entwickelten Auslegung des Rechts ein erheblicher Unterschied besteht.
- 15 In Bezug auf die erste Frage geht das das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) davon aus, dass die Kúria (Oberster Gerichtshof) die Prüfung zusätzlicher Bedingungen in Bezug auf die Mittel für den Unterhalt verlangt hat, die weder in der Richtlinie 2016/801 noch in den ungarischen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung vorgesehen sind. Zweifellos sind die Mitgliedstaaten bei der Genehmigung der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen berechtigt, auf der Grundlage ihrer eigenen nationalen Rechtsvorschriften die nötigen Mittel zur Deckung des Unterhalts zu prüfen. Nach Ansicht des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) bedeutet dies jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten den in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2016/801 genannten weitere Beurteilungskriterien hinzufügen könnten.
- 16 Nach Ansicht des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) ist es zweifelhaft, ob die von der Kúria (Oberster Gerichtshof) aufgestellten zusätzlichen Bedingungen im Hinblick auf diese Bestimmung der Richtlinie tatsächlich relevant sein können. Es kann in Frage gestellt werden, dass der Umstand, ob der Kläger den Geldbetrag von seinem Onkel als Darlehen oder als Schenkung erhält, und ob er ihn zurückzahlen muss oder endgültig über ihn verfügt, von Bedeutung ist. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass der Onkel des Klägers leistungsfähig ist und sein Einkommen rechtmäßig erzielt. Außerdem hat der Onkel des Klägers eine Erklärung abgegeben, in der er ausdrücklich auf den Zweck der Unterstützung hinweist, nämlich, dass der in Rede stehende Geldbetrag für den Unterhalt des Klägers während der Zeit der Freiwilligenarbeit bestimmt ist. Nach alledem genügt es nach Auffassung des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) für den Nachweis der Mittel für den Unterhalt, dass der Geldbetrag auf ein Bankkonto eingezahlt wurde, über das ausschließlich der Kläger verfügt, und dass der Kläger diesen Betrag von diesem Bankkonto abgehoben hat.

- 17 Die Richtlinie 2016/801 soll in einem einzigen Rechtsakt durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der zuvor geltenden Bestimmungen die Voraussetzungen festlegen, unter denen Drittstaatsangehörige für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Ausübung von Freiwilligenarbeit in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen dürfen. Die Richtlinie zielt auch darauf ab, die Mobilität der betroffenen Personen zu fördern. Es stellt sich die Frage, ob es mit den genannten Zielen vereinbar ist, dass die Kúria (Oberster Gerichtshof) für die Einreise und den Aufenthalt zusätzliche Bedingungen festlegt, die die allgemeinen Bedingungen in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2016/801 ergänzen.
- 18 Das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) verweist auf das Urteil vom 10. September 2014, Mohamed Ali Ben Alaya (C-491/13, EU:C:2014:2187, Rn. 33 und 34), das noch die zuvor geltende Richtlinie 2004/114 betraf. Die Art. 6 und 7 dieser früheren Richtlinie regelten die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu Studienzwecken. Zu diesen Bedingungen führte der Gerichtshof aus, dass sich der Beurteilungsspielraum, über den die innerstaatlichen Behörden verfügen, allein auf die in den Art. 6 und 7 der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen und in diesem Rahmen auf die Würdigung der Tatsachen, die für die Feststellung maßgeblich sind, ob die in den genannten Artikeln aufgezählten Bedingungen erfüllt sind, bezieht. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass dann, wenn die Mitgliedstaaten diesen Bedingungen weitere Einreisebedingungen hinzufügen dürften, dies eine Verschärfung dieser Bedingungen bedeuten würde, was dem Ziel der Richtlinie 2004/114 zuwiderliefe.
- 19 Da die in der Richtlinie 2004/114 festgelegten Bedingungen für den Unterhalt für Studenten mit denen übereinstimmen, die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2016/801 u. a. für Freiwilligenarbeit vorgesehen sind, hält das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) das vorgenannte Urteil des Gerichtshofs auch im vorliegenden Fall für maßgebend.
- 20 Es stellt sich daher die Frage, ob dann, wenn die nationalen Behörden die Mittel für den Unterhalt prüfen, sich ihr Beurteilungsspielraum ausschließlich auf Bedingungen des Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2016/801 erstreckt oder sie berechtigt sind, auch weitere Kriterien festzulegen, um zu entscheiden, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Kann daher verlangt werden, dass der Kläger eine schlüssige, mit der Erklärung der Person, die ihn unterstützt, übereinstimmende Erklärung über den Rechtsgrund des Erwerbs seiner Mittel für den Unterhalt abgibt und den urkundlichen Nachweis erbringt, dass er über diese Mittel endgültig und unbegrenzt verfügen kann?
- 21 Das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) stellt seine zweite Frage für den Fall, dass der Gerichtshof der Ansicht ist, dass die Mitgliedstaaten über einen Beurteilungsspielraum verfügen, um die oben genannten weiteren Bedingungen vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang fragt das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht), ob es von Bedeutung ist, dass diese weiteren Bedingungen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, sondern nur

durch die Rechtsprechung des obersten Gerichts eines Mitgliedstaats festgelegt werden, dessen Entscheidungen für die unteren Gerichte bindend sind.

- 22 Die dritte Frage des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht) betrifft das Erfordernis eines fairen Verfahrens und die Verfahrensgarantien. Die Kúria (Oberster Gerichtshof) hat nämlich die in Rede stehenden zusätzlichen Bedingungen allein auf der Grundlage einer Würdigung der vorliegenden Beweise im Licht der von ihr aufgestellten Kriterien vorgeschrieben, ohne den Kläger in Bezug auf diese Bedingungen zu ergänzenden Angaben aufgefordert und ihm Gelegenheit gegeben zu haben, insoweit Beweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang fragt das Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht), ob es mit den Anforderungen an ein faires Verfahren vereinbar ist, dass die Kúria (Oberster Gerichtshof) verlangt, die in Rede stehenden weiteren Bedingungen zu prüfen, obwohl der Kläger im Verwaltungsverfahren nicht auf diese Bedingungen hingewiesen und nicht aufgefordert wurde, hierzu Erklärungen abzugeben und Urkunden vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT